



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
📄 056 619 17 71
✉ gemeindeganzlei@fischbach-goeslikon.ch

BG-Nr. _____
(wird von Gemeinde eingesetzt)

Baugesuch Luft/Wasser Wärmepumpe / Klimageräte im vereinfachten Verfahren:

Bauherr (Name, Vorname, Adresse):

E-Mail/Telefonnummer:

Baustelle (Strasse): Parzelle Nr.

Hersteller der Wärmepumpe:

Modell/Typ:

Aufstellungsart: Innenaufstellung Aussenaufstellung Splitbauweise

Empfindlichkeitsstufe ES: ES I(Erholungszone) ES II(Wohnzone)
 ES III(z.B. Mischzone) ES IV(Industriezone)

Nachbarschaftliche Zustimmung:

Die unterzeichneten Eigentümer der Nachbarsparzellen haben zu dem oben erwähnten Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates. **Die Nachbar-Grundstückbesitzer verpflichten sich, diese Zustimmung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.**

Datum:	Name & Vorname	Parzelle Nr.	Unterschrift:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____

Unterschrift Bauherrschaft:

Ort, Datum: Unterschrift: _____

Baubewilligung:

Für die vorgenannte Wärmepumpe wird die Baubewilligung unter Auflage / ohne Auflage erteilt.

Gebühren:

Bearbeitungsgebühr: CHF 200.00

Mehraufwand: CHF

Total CHF

Bewilligt am:

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES

Der Ressortleiter:

Der Gemeindeschreiber:

Rechtsmittelbelehrung:

- Falls sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.
- Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Erteilung Näherbau-/Grenzbaurecht

Die Wärmepumpe wird in einem Grenzabstand von weniger als 2.0 m zur Nachbarsparzelle Nr. aufgestellt. **Die unterzeichneten Eigentümer der Parz.-Nr. erteilen zum Bauvorhaben das Näherbau- / Grenzbaurecht. Das gewährte Recht erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Baute:**

Name & Vorname

Parzelle Nr.

Unterschrift

Bemerkungen des Gesuchstellers

Verfahren und Ablauf

1. Baugesuchformular «Luft/Wasser Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren» vollständig ausfüllen und unterzeichnen.
2. Auf Situationsplan im Massstab 1:500 Bauobjekt in roter Farbe einzeichnen und vermessen.
3. Lärmschutznachweis des Gerätes und Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) dazulegen.
4. Bauprojekt bei den Nachbarn vorstellen und Formular unterzeichnen lassen.
5. Baugesuch mit allen Beilagen bei der Gemeindekanzlei einreichen.
6. Baute nach erteilter Baubewilligung ausführen.
7. Nach Abschluss der Bauarbeit Wärmepumpe der Bauverwaltung zur Schlusskontrolle anmelden.

Besondere Auflagen zur Baubewilligung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen)

Beilagen bei Gesucheingabe (durch Bauherrschaft auszufüllen)

- Vollständig ausgefülltes Baugesuch (inkl. Unterschriften der Nachbarn)
- Lärmschutznachweis
- Situationsplan 1:500 (oder passend) mit eingezeichnetem Bauvorhaben (in Rot)
- Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) mit eingezeichnetem Bauvorhaben massstäblich / vermass
- Detailbeschreibung zum Bauvorhaben (Ausführungsart, Materialisierung)

Beilagen bei Bewilligungserteilung (durch Gemeindekanzlei auszufüllen)

- Gebührenrechnung
- Genehmigte Pläne

Verteiler

- Bauherrschaft, inkl. Beilagen A-Post Plus
- Externe Bauverwaltung, per E-Mail z.K. inkl. Pläne
- Bezirksgeometer, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten, mit Situationsplan
- Abteilung Steuern, Titelblatt per E-Mail zur Kenntnisnahme
- BG-Akten, Rechnungsprüfung RG-Nr.: _____ Visum 1: _____ Visum 2: _____

Arten von Wärmepumpen:

Bei Wärmepumpen wird im Wesentlichen zwischen Erdsonden-, Luft/ Luft- und Luft/Wasser-Wärmepumpen unterschieden.

Erdsonden-Wärmepumpen, entweder Sole /Wasser oder Wasser/Wasser, werden in Gebäuden installiert und verursachen in der Regel keine Aussenlärmemissionen. Sie sind lärmässig unproblematisch und eine Lärm-Beurteilung ist somit nicht nötig.

Luft/ Luft-Wärmepumpen können innen oder aussen aufgestellt sein. Beide Aufstellungsarten führen zu Aussenlärmemissionen und erfordern deshalb eine Lärmbeurteilung.

Am weitaus häufigsten sind die Luft/WasserWärmepumpen. Hier wird hauptsächlich zwischen innen und aussen aufgestellten Wärmepumpen unterschieden. Beide Typen erzeugen Aussenlärm. Eine weitere Gruppe von Luft/Wasser-Wärmepumpen sind die Splitgeräte mit einer Aussen- und einer Inneneinheit. Der aussen aufgestellte Teil erzeugt Aussenlärm und erfordert eine Lärmbeurteilung.

Es gilt zu beachten, dass innen aufgestellt Wärmepumpen nicht zwingend leiser sind als aussen aufgestellte Wärmepumpen.

Lärmschutznachweis:

Die massgebenden Belastungsgrenzwerte der LSV dürfen nicht überschritten werden. Zur Beurteilung derer Einhaltung dient ein Lärmschutznachweis mittels Web-Applikation. Dabei wird der Beurteilungspegel L, nach Anhang 6 LSW berechnet. Die Web-Applikation finden sie unter:

<https://www.fws.ch/unsere-dienstleistungen/laermschutznachweis/>

Es ist zu beachten, dass die Grenzwerte nicht nur gegenüber der nächstgelegenen Baute sondern auch gegenüber den lärmempfindlichen Räumen auf dem eigenen Grundstück (Wohn-, Schlaf- oder Kinderzimmer) eingehalten werden müssen.

➔ **Des Weiteren wird auf das Merkblatt «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» von der cercle bruit, Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, verwiesen.**

Rechtsgrundlagen:

Lärmschutz:

Gem. Lärmschutzverordnung Art. 7 Ab. 1, müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden

- a) als das die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- b) dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten

Die Lärmimmissionen der Wärmepumpe sind im Aussenbereich zu begrenzen und haben die Planungswerte gemäss Anhang 6 der Lärmschutzverordnung einzuhalten.

Gem. Lärmschutzverordnung Art. 36 Abs. 1 ermittelt die Vollzugsbehörde die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist.

Näherbau-/Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten nach § 18 ABauV Klein- und Anbauten Abs. 2 (Stand 01.01.2015)¹

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Haupt-

¹ Solange die kommunale BNO von 1998 in Rechtskraft ist, gilt § 18 ABauV gemäss Anhang 3 der Bauverordnung vom 25.05.2011 SAR 713.121

gebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Strassenabstand nach § 111 Abs. 1 Baugesetz (Stand 01.05.2016)

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen: *

- a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch. *